



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80087 München

An den
Kreisverein Augsburg - Schwaben des
Väteraufbruchs für Kinder
Postfach 11 22 07

86047 Augsburg

Sachbearbeiter
Herr Dr. Heßler

Telefon
(089) 5597-3636

Telefax
(089) 5597-1813

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Offener Brief vom 4.8.2004

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
1402 E - I - 8300/2004

Datum
29. September 2004

Regelung heimlicher Gentests

Sehr geehrter Herr Meierfels,
sehr geehrter Herr Koller,
sehr geehrter Herr Eicher,

die Bayerische Staatskanzlei, das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten haben Ihren Offenen Brief vom 4. August 2004 hierher weitergeleitet, weil die Fragen des Familienrechts federführend vom Staatsministerium der Justiz bearbeitet werden.

Die Verwendung so genannter heimlicher Gentests im Vaterschaftsfeststellungsverfahren vor dem Familiengericht ist derzeit gesetzlich nicht geregelt. Alle Einzelheiten sind umstritten. Festzuhalten bleibt, dass für die Erhebung der Anfechtungsklage ein schlüssiger Sachvortrag vorliegen muss, wobei in der Rechtsprechung keine allzu großen Anforderungen hieran gestellt werden. Ist die Klage erst

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80336 München

Haltestelle
Kerlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
(089) 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
5597-2322

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www2.justiz.bayern.de>

einmal schlüssig, hat das Gericht ohnehin ein weiteres Gutachten einzuholen, das die Frage der Vaterschaft klärt. Die zweijährige Anfechtungsfrist nach § 1600 b Abs. 2 BGB beginnt nach Kenntnis von den Umständen zu laufen, die gegen die Vaterschaft sprechen. Hierzu werden wohl auch Ergebnisse eines heimlichen Gentests zählen, selbst wenn sie unter Verletzung übergeordneter Rechtsgrundsätze erlangt sind. Die Rechtsprechung, ob Ergebnisse eines heimlichen Gentests allein eine Schlüssigkeit der Vaterschaftsfeststellungsklage begründen können, ist uneinheitlich. Es gibt schon obergerichtliche Entscheidungen, die den heimlichen Gentest wegen Verstößen gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Beteiligten nicht ausreichen lassen. Eine ganz andere Frage tatsächlicher Art ist es aber, ob das Ergebnis des heimlichen Gentests nicht Gelegenheit bietet, andere Umstände zur Begründung der Schlüssigkeit der Vaterschaftsanfechtungsklage vortragen zu können.

Angesichts der unsicheren Rechtslage ist es nicht verwunderlich, dass der Ruf nach gesetzlicher Regelung der Problematik laut wird. Auch die Justizministerkonferenz hat sich 2003 bereits einmal mit der Problematik befasst, ohne aber einen konkreten Beschluss zu fassen. Sicherlich bestehen gegen eine gesetzliche Einschränkung der Möglichkeit von gentechnischen Untersuchungen zur Prüfung der Abstammung Bedenken. Väter haben ein berechtigtes Interesse daran, Kenntnis über die Abstammung Ihrer Kinder zu erlangen. Auf der anderen Seite sind selbstverständlich auch die Rechtspositionen von Mutter und Kind zu beachten. Die heimliche Erlangung von Daten kollidiert grundsätzlich mit dem informationellen Selbstbestimmungsrecht.

Im gerichtlichen Verfahren selbst ist ein heimlicher Test nicht verwertbar, der nicht nach den Grundsätzen der Richtlinien der Bundesärztekammer zur DNA-Untersuchung erholt wurde. Dies gilt etwa für die Frage der Erlangung des Testmaterials: Hier muss sichergestellt sein, dass das Testmaterial auch von den beteiligten Personen stammt. Aus all den genannten Gründen erscheint eine gesetzliche Regelung im Zivilrecht oder im Zivilverfahrensrecht ohnehin nicht vollständig geeignet, die vorliegende Problematik zu lösen. Selbst eine EU-weite Regelung könnte die Erholung von heimlichen Gentests nicht verhindern, die dann ihrerseits Anlass zu anderem Sachvortrag bieten können, der die Schlüssigkeit der Vaterschaftsanfechtungsklage begründen kann.

Nach der Koalitionsvereinbarung im Bund soll die Gesamtproblematik der Gen-
tests einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Dies gilt vor allem für so ge-
nannte prädiktive genetische Tests im Zusammenhang mit dem Abschluss von
Versicherungsverträgen. Außer den allgemeinen Ankündigungen der Bundesmi-
nisterin der Justiz sind hier konkrete Vorstellungen des Bundes noch nicht bekannt
geworden. Ich kann Ihnen aber versichern, dass die beteiligten Ressorts in Bayern
gesetzgeberische Vorschläge des Bundes genau prüfen werden, um einen ge-
rechten Interessenausgleich zwischen den Beteiligten erzielen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heßler
Ministerialrat